



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Jensen-Nissen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Öko-Richtlinien

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1:

Bestehen zwischen den Richtlinien der Öko-Verbände (Demeter, Bioland u.a.) Unterschiede bei den Bewirtschaftungsanforderungen an die Mitgliedsbetriebe?

Wenn ja, welche?

Antwort:

In der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau e.V. (AGÖL) sind nach dem Austritt von Bioland und Demeter noch sieben weitere Anbau-Verbände des ökologischen Landbaus Mitglied. Die AGÖL hat in ihrer alten Zusammensetzung Rahmenrichtlinien für den ökologischen Landbau erarbeitet (15. überarbeitete Auflage). Ob der Austritt der genannten Verbände aus der AGÖL zu einer grundlegenden Überarbeitung der Rahmenrichtlinie führen wird, bleibt abzuwarten. Zwischen den Richtlinien der verschiedenen Verbände bestehen – trotz der Existenz einer AGÖL-Rahmenrichtlinie - zum Teil beträchtliche Unterschiede.

Weder der Landesregierung noch der AGÖL noch den angesprochenen Verbänden in Schleswig-Holstein liegt die geforderte vergleichende Analyse vor.

Frage 2:

Weichen die Richtlinien der deutschen Öko-Verbände von der Öko-Verordnung der Europäischen Union ab?

Falls ja, welche Unterschiede bestehen zwischen den einzelnen Richtlinien und der EU-Verordnung?

Antwort:

Ja.

Die Anforderungen der deutschen Öko-Verbände sind in einer Vielzahl von Einzelheiten strenger als die der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates v. 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-VO). So sind in Verbandsrichtlinien z. B. Teilbetriebsumstellungen und die Anwendung von Gülle aus konventioneller Produktion nicht erlaubt. Der Zukauf von Viehfutter ist strenger reglementiert.

Zu Satz 2: Vergl. Antwort auf Frage 1.

Frage 3:

Werden an Öko-Betriebe in Dänemark andere Anforderungen hinsichtlich der Bewirtschaftung gestellt als an Öko-Betriebe in Schleswig-Holstein?

Falls ja, welche Unterschiede bestehen?

Antwort:

Die Bedingungen für die Verwendung des Begriffs „ökologischer Betrieb“ sind EU-einheitlich (EG-Öko-VO 2092/91).

Unterschiedliche Bedingungen gelten allenfalls insoweit, als Verbandsbezeichnungen (z. B. „Bioland-Betrieb“) verwendet werden.